USA/Mexiko/Kanada: Einigung der Mitgliedstaaten für das neue Handelsabkommen „USMCA“ zum 30.09.2018

Die Änderung des North American Free Trade Agreement (NAFTA), in Kraft getreten 1994, gehörte zu einem der zentralen Wahlversprechen von US-Präsident Donald Trump. Um den „second-worst trade deal“ zu beenden, wurden entsprechende Verhandlungen mit den weiteren Mitgliedstaaten des Abkommens Mexiko und Kanada bereits kurz nach Trumps Amtsantritt eingeleitet. Ende August 2018 einigten sich die USA und Mexiko auf eine Reform des NAFTA.

Damit das Ziel des Dreiländerdeals bestehen bleiben und die Deadline zum 30.09.2018 eingehalten werden konnte, wurden die Verhandlungen mit der kanadischen Außenministerin Chrystia Freeland intensiviert.

Kurz vor Erreichen der Deadline, konnte am 30.09.2018 eine Einigung aller drei Mitgliedsländer auf das neue Abkommen „United States-Mexico-Canada-Agreement“ (USMCA) erzielt werden.

Zu den umstrittensten Neuerungen zählt, neben dem leichteren Zugang zu dem kanadischen Milchmarkt für US-Bauern, der Einsatz von sogenannter „high-wage manufacturing labour“ (Arbeiter aus Regionen mit einem Mindeststundenlohn von ≥16 $) für 40-45 % der Fahrzeugherstellung. Für Drittländer aus Sicht des USMCA (dazu zählt auch die EU) sind insbesondere die strengeren Ursprungsregelungen im Automobilsektor mit einem gestiegenen Wertschöpfungsanteil der Herstellung in den USA, Kanada und Mexiko von 62,5 % auf 75 % als potenziell problematisch zu bewerten.

Die von US-Präsident Donald Trump angedrohten Zusatzzölle auf Autos können zukünftig für Mexiko und Kanada durch einen Kompromiss umgangen werden – auf ein Kontingent von je 2,6 Millionen kanadischer / mexikanischer PKW sollen keine Zusatzzölle erhoben werden. Ein Kompromiss für die US-Zusatzzölle auf Stahl und Aluminium konnte jedoch im Rahmen des USMCA nicht erreicht werden.

Im nächsten Schritt folgt die Ratifizierung des USMCA durch die jeweiligen Landesparlamente. Das neue Handelsabkommen wird jedoch voraussichtlich nicht vor dem neuen Jahr in Kraft treten.

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – vormals JStG 2018

Die Bundesregierung hat ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. TAX WEEKLY # 35/2018) veröffentlicht. Im Ergebnis kommt die Bundesregierung nahezu allen Prüfbitten des Bundesrats nach.

Abgelehnt wurde jedoch, mangels Bedarf, die Ergänzung von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 3 EStG (Ziffer 10 der Stellungnahme des Bundesrats).

Ebenso ablehnend steht die Bundesregierung einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für die nach § 22f UStG vom Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Abs. 5 und 6 UStG vorzuhaltenden Angaben gegenüber (Ziffer 20 der Stellungnahme des Bundesrats).

Zugestimmt hat die Bundesregierung einer verfahrensrechtlichen Klarstellung in § 51 Abs. 5 InvStG (Ziffer 26 der Stellungnahme des Bundesrats). Mit der gesetzlichen Ergänzung wird bestimmt, dass eine berichtigte Feststellungserklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen eines Spezial-Investmentfonds keiner gesonderten Feststellung gleichsteht, sondern als Antrag auf Änderung gilt.

Die Bundesregierung unterstützt auch die Zielrichtung des Vorschlags, die Neuregelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3a EStG und § 7b GewStG) unmittelbar in Kraft zu setzen (Ziffer 28 der Stellungnahme des Bundesrats). Die konkrete Ausgestaltung müsse aber noch geprüft werden.

BMWi: Berichte über ein Zehnpunkteprogramm zur steuerlichen Entlastung der Unternehmen

Das Bundeswirtschaftsministerium arbeitet dem Vernehmen nach an einem Zehnpunkteprogramm zur steuerlichen Entlastung der Unternehmen. Die folgenden Punkte werden diskutiert:

1. Forschung und Entwicklung auf Basis der Personal- und Auftragskosten steuerlich fördern, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.
2. Nutzungsdauer u. a. für die Abschreibung digitaler Innovationsgüter und anderer Wirtschaftsgüter verkürzen, um Investitionsanreize zu erhöhen.
3. Vorgaben der EU-Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen auf grenzüberschreitende Tatbestände begrenzen; keine zusätzliche Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen.
4. GWG-Grenze von € 800 auf € 1.000 anheben und Sammelposten abschaffen, um Investitionen zu fördern und Bürokratie zu reduzieren.
5. Verlustabzugsbegrenzung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG auch über das Jahr 2015 hinaus vollständig streichen.
6. Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen, auch für Unternehmen.
7. Steuersatz für im Betrieb verwendete Gewinne bei der Thesaurierungsbegünstigung reduzieren.
8. Gestiegene Gewerbesteuerbelastung ausgleichen durch Anrechnung des 4-fachen Messbetrags auf die Einkommensteuer (statt bisher des 3,8-fachen) und durch Einführung einer anteiligen Anrechnung auf die Körperschaftsteuer.
9. Komplexität und Doppelbesteuerung im Außensteuerrecht beseitigen, u. a. durch Anpassung der Niedrigbesteuerung von 25 % auf das Niveau des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland von 15 %.

10. Marktnähere Verzinsung im Steuerrecht durch Verkürzung des Zinslaufs sowie Senkung des Zinssatzes von 6 % auf 3 % für Steuernachzahlungen und -erstattungen, um die Marktzinsentwicklung auch im Steuerrecht angemessen zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzminister hat die Vorschläge bereits grundsätzlich zurückgewiesen. Einzelne Punkte – wie etwa die steuerliche Forschungsförderung – sind allerdings im Koalitionsvertrag enthalten und sollen daher auch nach Auffassung des BMF eingeführt werden.

BMF: Referentenentwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetz veröffentlicht

Das BMF hat den Referentenentwurf eines „Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-StBG) veröffentlicht. Zu den steuerlichen Auswirkungen des Brexits und den für die Unternehmen erforderlichen rechtlichen Anpassungen hat die Task Force Brexit der deutschen Wirtschaft mit einem Positionspapier vom 27.02.2018 Stellung genommen. Von den dort vorgebrachten Forderungen wurden insbesondere berücksichtigt:

- Stundungsregelung gem. § 4g EStG: der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union führt nicht dazu, dass ein als entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt (siehe Art. 1).
- Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist unkritisch hinsichtlich der Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 6 UmwStG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 UmwStG. Hierdurch wird gesetzlich sichergestellt, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht zu einer rückwirkenden Versteuerung des Einbringungsgewinns führt (siehe Art. 2). Eine vergleichbare Regelung hatte der Bundesrat kürzlich in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – vormals JStG 2018 – gefordert.

Das Brexit-StBG soll eine Lösung für Sachverhalte bringen, in denen der Steuerpflichtige bereits in der Vergangenheit alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen hat (z. B. Überführung eines Wirtschaftsguts ins Vereinigte Königreich) und allein der Brexit, ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen, zu nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen führen würde (z. B. Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG; „Brexit als schädliches Ereignis“).

Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass in den Fällen des § 6 Abs. 5 AStG allein der Brexit aufgrund des Gesetzeswortlauts noch nicht zu einem Widerruf der Stundung führt. Ein „schädliches Ereignis“ könne hier also erst durch eine weitere Handlung des Steuerpflichtigen nach dem Brexit ausgelöst werden. Entsprechendes gilt für die Liquidationsbesteuerung nach § 12 Abs. 3 KStG in Verbindung mit § 11 KStG bei Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen anderen Drittstaat.

Nicht aufgenommen wurde eine explizite Regelung bezüglich des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs gem. § 9 Nr. 7 GewStG. Allerdings hat der EuGH die erhöhten Anforderungen an das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg für Dividenden aus Drittstaaten mit dem Urteil vom 20.09.2018 in der Rechtssache C-685/16 für unionsrechtswidrig erklärt (vgl. TAX WEEKLY # 35/2018).

Nicht berücksichtigt wurde auch die Forderung nach einer allgemeinen Klarstellung dahingehend, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht einer Verlagerung in einen Drittstaat oder einem Transfer in einen Drittstaat entspricht.

Das Brexit-StBG soll am 29.03.2019 in Kraft treten. Der Kabinettsbeschluss über einen Regierungsentwurf ist für November 2018 vorgesehen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch vor dem Brexit abgeschlossen werden kann.

Ohnehin sieht das Brexit-Übergangsgesetz während einer Übergangsphase bis Ende 2020 vor, dass das Vereinigte Königreich im Bundesrecht und damit auch in bundesrechtlichen Steuergesetzen weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Damit wäre das Vereinigte Königreich erst nach Ablauf der Übergangsfrist auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Das Brexit-Übergangsgesetz und damit die Übergangsfrist tritt allerdings nur und erst in Kraft, wenn ein Austrittsabkommen erfolgreich verhandelt wurde und in Kraft tritt.

BMF: Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zu den GoBD

Das BMF hat den Wirtschaftsverbänden (sog. 8er Bande) einen Entwurf zur Neufassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) auf der Basis des BMF-Schreibens vom 14.11.2014 (BStBl. I 2014, S. 1450) zukommen lassen. Bis zum 12.11.2018 können die Verbände eine Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens abgeben. Nachfolgend sollen die wichtigsten inhaltlichen Änderungen des Entwurfs zum bislang geltenden BMF-Schreiben vom 14.11.2014 dargestellt und gewürdigt werden.

Bei den Steuerpflichtigen besteht seit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 14.11.2014 erhebliche Unsicherheit darüber, ob die Regelungen zum Scannen, d.h. der elektronischen Erfassung von in Papierform empfangenen Dokumenten (Digitalisierung), auch das Fotografieren insbesondere mittels Smart-Phone (sog. Foto-App) umfasst oder lediglich das Scannen mittels „herkömmlichen“ Scanner die Voraussetzungen der GoBD aus Sicht der Finanzverwaltung erfüllt. Das Entwurfsschreiben führt nunmehr in Rz. 130 explizit auf, dass die elektronische bildliche Erfassung (statt bisher Scannen) von Papierbelegen auch mittels Fotographie zulässig ist. Diese Ergänzung im Entwurfsschreiben ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Prozessen im Rechnungsumfeld zu begrüßen, die faktisch eine dezentrale bildliche Erfassung von Belegen erlaubt (vgl. auch Rn. 130 bildliche Erfassung im Ausland z.B. auf einer Dienstreise). Von der Finanzverwaltung wird es – sofern eine entsprechende Verfahrensdokumentation vorgehalten wird – im Grundsatz als zulässig erachtet, wenn Belege z.B. Reisekostenbelege die unterwegs – z. B. im Rahmen

von Dienstreisen – anfallen, mittels mobiler Endgeräte wie Smartphones oder Tablets und zugehöriger Anwendungssoftware (sog. „Apps“) abgelichtet und zur weiteren Verarbeitung und Aufbewahrung medienbruchfrei in die Unternehmens-EDV übertragen werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Finanzverwaltung nun auch Cloudsysteme als Datenverarbeitungssysteme ansieht (Rn. 20).

Bei der Umwandlung (Konvertierung) aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) waren nach dem bislang geltenden GoBD-Schreiben vom 14.11.2014 – abgesehen von temporären Zwischenspeicherungen in ausgewählten Fällen – die beiden Versionen zu archivieren, derselben Aufzeichnung zuzuordnen und mit demselben Index zu verwalten. Nach dem Entwurfsschreiben (Rn. 135) ist die Aufbewahrung nur noch der konvertierten Fassung ausreichend, wenn die folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Es wird keine bildliche oder inhaltliche Veränderung vorgenommen; bei der Konvertierung gehen keine sonstigen aufbewahrungspflichtigen Informationen verloren; die ordnungsgemäße und verlustfreie Konvertierung wird dokumentiert (Verfahrensdokumentation) und die maschinelle Auswertbarkeit und der Datenzugriff durch die Finanzbehörde werden nicht eingeschränkt. Auch diese Neuerung stellt eine nicht zu unterschätzende Erleichterung für den Steuerpflichtigen dar. Dies gilt aber nur dann, wenn eine hinreichend präzise Verfahrensdokumentation erstellt wird, denn mit deren Hilfe muss belegt werden, dass das im Unternehmen angewandte Verfahren eine ordnungsgemäße und verlustfreie Konvertierung gewährleistet. Eine solche Verfahrensdokumentation ist bei betrieblichen Änderungen von Konvertierungsprozessen entsprechend zu versionieren und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten (Rn. 154).

Sowohl im bislang gültigen BMF-Schreiben zu den GoBD als auch im Entwurfsschreiben fehlt in Rn. 26, in welcher die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und der fortlaufenden Aufzeichnungen aufgeführt werden, dass der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht gleichfalls zu beachten ist. Stattdessen wurde zur Einzelaufzeichnungspflicht ein eigenes BMF-Schreiben vom 19.06.2018 - GZ IV A 4 - S 0316/13/10005 i.V.m. dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 veröffentlicht (Stichwort elektronische Kassensysteme). Hier hätte man sich gewünscht, dass zumindest ein Verweis auf dieses BMF-Schreiben erfolgt.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreiben zu den GoBD im Grundsatz für die Steuerpflichtigen zu begrüßende Erleichterungen mit sich bringt und der zunehmenden Digitalisierung betrieblicher Abläufe Rechnung trägt. Das Entwurfsschreiben kommt leider der Forderung der Wirtschaftsverbände hinsichtlich der Konkretisierung der Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung und somit aufbewahrungspflichtig sind sowie dem Datenzugriff unterliegen, sofern sie in elektronischer Form vorhanden sind, nicht nach. Es liegt aber in der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Unternehmen der Steuerpflichtgen begründet, dass eine solche Bestimmung (nahezu) unmöglich ist. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja welche Änderungen das dann endgültige aktualisierte BMF-Schreiben zu den GoBD nach der Verbandsanhörung aufweisen wird.

BFH: Besteuerungsrecht für einen Signing-Bonus

Nach dem Urteil des BFH vom 11.04.2018 (I R 5/16) steht das Besteuerungsrecht für einen sog. Signing-Bonus dem künftigen Tätigkeitsstaat zu, wenn die Einmalzahlung nicht lediglich für das Unterschreiben des Arbeitsvertrags gewährt wird, sondern (auch) für die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für einen bestimmen Zeitraum.

Im Streitfall war dem in der Schweiz wohnhaften Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsverhandlung für eine Anstellung in Deutschland eine Einmalzahlung zugesagt worden, die vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wurde. Die Einmalzahlung war für den Fall, dass der Mitarbeiter das Unternehmen vor Ablauf von fünf Jahren ab Aufnahme seiner Tätigkeit wieder verlässt, zurückzuzahlen. Die Zahlung wurde in einem Zeitpunkt ausgezahlt, zu dem der Mitarbeiter noch keinen inländischen Wohnsitz innehatte und nur in der Schweiz einkommensteuerpflichtig war.

Der BFH entschied, dass die Einmalzahlung als Einnahme im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis zum Arbeitslohn gehört (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.1 LStDV). Für die Zuordnung des Besteuerungsrechts ist entscheidend, wo die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wird (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Satz 2 DBA Schweiz). Dass die Zahlung im vorhinein geleistet wurde, steht dem nicht entgegen. Das zeitliche Auseinanderfallen von Zahlung und Ausübung der Tätigkeit ist unbeachtlich. Dies gilt für vorab gewährte Vergütungen wie für nachträglich ausgezahlten Arbeitslohn, der dem Besteuerungsrecht des früheren Tätigkeitsstaats unterliegt, gleichermaßen.

Aufgrund der Rückzahlungsregelung im Falle des Ausscheidens binnen einer Fünfjahresfrist ging der BFH davon aus, dass die Zahlung (auch) für die mindestens fünfjährige Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und damit auch für ein fünfjähriges Tätigsein beim jeweiligen Arbeitgeber, gezahlt wurde. Wenn die Einmalzahlung aber (auch) dafür gewährt wurde, dann ging es den Beteiligten um ein zusätzliches, vorausgezahltes Arbeitsentgelt für eine konkrete Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland und nicht lediglich um eine Motivationszahlung, um dem Mitarbeiter die positive Entscheidung für die Annahme des Arbeitsangebots zu erleichtern.

Eine bloße Motivationszahlung könnte unseres Erachtens hingegen durchaus nur im Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters zu versteuern sein, weil sie nicht konkret einer im In- oder Ausland ausgeübten Tätigkeit zugeordnet werden kann.

BFH: Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer doppelstöckigen Personengesellschaft

Mit Urteil vom 19.07.2018 (IV R 39/10) hatte der BFH zu entscheiden, ob bei einer doppelstöckigen Personengesellschaft Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Untergesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen.

Im Streitfall war die W-KG an der gewerblich tätigen A-GmbH & Co. KG (A-KG) als Kommanditistin beteiligt. Im Streitjahr 2002 übertrug W-KG ihren Kommanditanteil mit Wirkung zum 01.01.2002 an eine weitere Kommanditistin der A-KG, die W-GmbH. Dabei erzielte die W-KG einen Veräußerungsgewinn. Bis zur Mitte des Streitjahrs waren an der W-KG als Komplementäre und Kommanditisten ausschließlich natürliche Personen beteiligt. Am 06.09.2002 traten alle bisherigen Kommanditisten aus der W-KG aus und die M-GmbH als weitere Komplementärin und die C-GmbH & Co. KG als Kommanditistin ein. Neben ihrer Beteiligung an der A-KG war die W-KG ausschließlich vermögensverwaltend tätig.

Nach einer bei der A-KG u.a. für das Streitjahr durchgeführten Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Gewinn der W-KG aus der Veräußerung ihres Kommanditanteils zum Gewerbeertrag i.S.d. § 7 Satz 2 GewStG der A-KG gehöre. Dem folgte insoweit auch das Finanzgericht.

Nunmehr hat der BFH auch die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Gewinn der W-KG aus der Veräußerung ihres Kommanditanteils an der A-KG im Erhebungszeitraum 2002 gemäß § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG zum Gewerbeertrag der A-KG gehöre. Die Rechtsauffassung der Klägerin, wonach der streitbefangene Veräußerungsgewinn nicht der Regelung des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG unterliege, weil die W-KG im Streitjahr als vermögensverwaltende Personengesellschaft anzusehen sei, könne schon deshalb nicht gefolgt werden, weil es sich bei der W-KG im Streitjahr nicht um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehandelt habe. Denn die W-KG sei als Mitunternehmerin an der gewerblich tätigen A-KG beteiligt gewesen (doppelstöckige Personengesellschaft). Daraus folge, dass die W-KG – auch wenn sie nach den Feststellungen des Finanzgerichts selbst keine originäre gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgeübt habe – aus ihrer Beteiligung an der A-KG gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt habe. Diese gewerblichen Beteiligungseinkünfte führten wiederum dazu, dass eine von der W-KG im Streitjahr ausgeübte (weitere) Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG – vorbehaltlich eines im Streitfall nicht vorliegenden Bagatellfalles – in vollem Umfang als Gewerbetrieb gilt.

Nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG gehöre zum Gewerbeertrag (auch) der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen sei, soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfalle. Für mittelbar beteiligte natürliche Personen sei weder nach dem Wortlaut der Vorschrift noch nach dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten Normzweck eine solche Einschränkung (Gewerbesteuerfreiheit) vorgesehen. Vielmehr sei der Gewinn Teil des Gewerbeertrags der Untergesellschaft,

soweit er – wie im Streitfall – auf eine als Mitunternehmer beteiligte Personengesellschaft (Obergesellschaft) entfalle.

Der im Streitfall anzuwendende § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG sei – entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung – verfassungsgemäß. Seine Anwendung auf den Erhebungszeitraum 2002 (Streitjahr) entfalte zwar unechte Rückwirkung. Anders als die Klägerin meint, werde sie hierdurch jedoch nicht in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauen verletzt, nicht mit in unzulässiger Weise rückwirkenden Gesetzen belastet zu werden.

Schließlich kommt der BFH zu dem Schluss, dass auch kein Raum für eine „teleologische Extention" der Regelung des § 7 Satz 2 GewStG bestehe Denn eine solche teleologische Extention komme nur dann in Betracht, wenn eine Norm eine Regelungslücke aufweise, was bei § 7 Satz 2 GewStG nicht der Fall sei.

Finanzgerichte: Entscheidungen im Bereich der steuerlichen Immobilienbewertung mit revisionrechlich grundsätzlicher Bedeutung

Mit Urteil vom 03.07.2018 (3 K 236/17) hat das FG Hamburg entschieden, dass der umbaute Raum zwischen einem Flachdach und der darunter eingezogenen, nicht begehbaren Sichtschutzdecke bei der Einheitsbewertung voll anzusetzen ist.

Im Urteilsfall wurde von der Klägerin vorgetragen, dass der Raum zwischen Flachdach und der darunter eingezogenen, nicht begehbaren Sichtschutzdecke ebenfalls unter die erweiterte Privilegierungsregelung eines nicht ausgebauten Dachraumes nach Abschnitt 37 Abs. 1 Satz 4 BewRGr falle.

Dem ist das Finanzgericht nicht gefolgt. Zum einen existiere keine Verwaltungsvorschrift zur Privilegierung abgehängter Decken unterhalb eines Flachdaches. Zum anderen lasse sich ein Flachdach auch nicht in die bestehenden Drittelregelungen der BewRGr einordnen. Insbesondere gebe es bei einem Flachdach kein Dachgeschoss im Sinne des Bewertungsrechts. Auch durch das Einziehen einer Abhangdecke entstehe ein solches nicht. Das Aktenzeichen beim BFH lautet: II R 27/18.

Mit Urteil vom 29.08.2018 (7 K 641/18 GE) hat das FG Düsseldorf entschieden, dass der Hallenboden einer Logistikimmobilie keine Betriebsvorrichtung, sondern Teil des Gebäudes ist und damit zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gehört.

In diesem Fall wurde von der Klägerin unter anderem ausgeführt, dass erst durch das extrem belastbare Bodenfundament die betriebsspezifische Tragfähigkeit gewährleistet sei. Die Fläche sei mit Einzelfundamten für Maschinen vergleichbar, die nach dem Erlass zur Abgrenzung der Gebäude von den Betriebsvorrichtungen vom 05.06.2013 Tz. 3.3 zu den Betriebsvorrichtungen gehöre.

Der 7. Senat des FG Düsseldorf hat den Hallenboden als Gebäudebestandteil angesehen. Der Hallenboden träge zwar nicht zur Standsicherheit der Halle bei, da die aufgehende Umschließung auf eigenen Fundamenten gegründet sei. Allerdings sei erst durch den Boden das Gebäudemerkmal der räumlichen Um-

schließung zum Schutz gegen äußere Einflüsse als vollständig anzusehen. Bei vorliegendem Hallenbodenaufbau (Erdreich - Schottertragschicht - Polyethylen Folie - Stahlfaserbeton) würden erst die feuchtigkeitssperrende PE-Folie und die aufgebrachte Stahlfaserbetonschicht zusammen einen hinreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse aus dem Erdreich bieten und eine Nutzung der Halle erlauben. Diese beiden Komponenten des Hallenbodens seien als doppelfunktional anzusehen mit der Folge, dass sie vorrangig als Gebäudeteil zu bewerten seien. Ob gegen dieses Urteil Revision eingelegt wurde, ist noch nicht bekannt.

Das FG Köln hat mit Urteil vom 19.06.2018 (4 K 3583/13) entschieden, dass vorübergehend zum Abbau von grundeigenen Bodenschätzen genutzte Ackerflächen als Abbauland weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen sind.

Das beklagte Finanzamt begründete die Bewertung der Flächen im Grundvermögen unter anderem damit, dass sich die Zweckbestimmung der Flächen bei der Überlassung zum Abbau grundeigener Bodenschätze im Gegensatz zu bergfreien Bodenschätzen ändern würde. Der Ausnahmefall, in dem vom Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs grundeigene Bodensubstanzen abgebaut und für den eigenen Betrieb nutzbar gemacht werden, habe nicht vorgelegen.

Das Finanzgericht ist dem nicht gefolgt. Dadurch, dass unter Abbauland nur solche Flächen zu verstehen seien, denen die nach § 43 BewG geforderte Funktion für den Betrieb der Land- und Forstwirtshaft zukomme, sei über andere Betriebsflächen, auf denen ein Abbau durch Dritte stattfindet, nichts ausgesagt. Einer Beschränkung der Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf den Fall der bergfreien Bodenschätze vermochte der Senat ebenfalls nicht zu folgen. Entscheidend sei allein der vorübergehende Charakter der Nutzungsüberlassung zum Abbau von Bodenschätzen. Die streitgegenständlichen Flächen seien weiterhin im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen der Klägerin zu bewerten. Das Aktenzeichen beim BFH lautet: II R 28/18.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.10.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-581/17	27.09.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit – Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in die Schweiz – Regelung eines Mitgliedstaats, die in einem solchen Fall die Besteuerung der nicht realisierten Wertzuwächse von Gesellschaftsanteilen vorsieht
C-416/17	04.10.2018	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 49 AEUV, Art. 63 AEUV und Art. 267 Abs. 3 AEUV – Besteuerungskette – Ungleichbehandlung aufgrund des Sitzmitgliedstaats der Enkelgesellschaft – Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuervorauszahlung für ausgeschüttete Dividenden – Anforderungen an die Belege für den Anspruch auf Erstattung – Begrenzung des Anspruchs auf Erstattung – Diskriminierung – Nationales Gericht, das in letzter Instanz entscheidet – Vorlagepflicht
C-165/17	03.10.2018	Renvoi préjudiciel – TVA – Articles 17 et 19 de la directive 77/388/CEE Articles 168, 169 et 173 à 175 de la directive 2006/112/CE Déduction de la taxe payée en amont – Détermination du prorata de déduction applicable – Succursale d'une société établie dans un autre État membre que celui de son siège – Dépenses effectuées par la succursale, affectées exclusivement à la réalisation des opérations de son siège – Dépenses effectuées par la succursale utilisées pour la réalisation tant de ses opérations que pour celles du siège

Alle am 10.10.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX R 31/16	02.07.2018	Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 52/18 vom 10.10.2018
I R 5/16	11.04.2018	Deutsches Besteuerungsrecht bei Zahlung eines sog. signing bonus
IV R 39/10	19.07.2018	Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG)
VI R 66/15	17.05.2018	Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs - Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft
VIII R 14/15	12.06.2018	Berechnung des Unterschiedsbetrags gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 Halbsatz 1 EStG
X R 25/15	13.03.2018	Im Rahmen von Unterhaltsverpflichtungen getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes siehe auch: Pressemitteilung Nr. 51/18 vom 8.10.2018

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI R 33/16	11.07.2018	Keine Billigkeitsmaßnahme wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung

Alle am 10.10.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX E 1/18	07.08.2018	Streitwert in Fällen der Verlustberücksichtigung
XI B 18/18	05.07.2018	Änderung des Tabelleneintrags darf versagt werden, wenn Insolvenzschuldner keinen Widerspruch gegen Forderungsanmeldung erhoben hat
IX R 26/17	20.07.2018	Keine Eigenheimzulage für Immobilienobjekt im EU-Ausland
II R 14/13	16.05.2018	Keine Berücksichtigung der Zweckbindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz bei Einheitsbewertung
IV R 31/15	19.07.2018	Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils
I R 36/16	06.06.2018	Zur Wiedereinsetzung bei fehlgeschlagenem Postaustausch zwischen Behörde und Gericht
VI R 73/15	17.05.2018	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.05.2018 VI R 66/15 - Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs - Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft
VII R 18/16	25.04.2018	Zum Aufrechnungsverbot gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO
VII B 126/17	06.07.2018	Vereinbarkeit der nationalen Milchquote für das Milchwirtschaftsjahr 2013/14 mit Unionsrecht - Keine laufende Anpassung der einzelstaatlichen Milchquoten an die jeweilige Marktsituation

Alle bis zum 12.10.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7344/18/10001	08.10.2018	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2019

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 7 - S 2163/18/10001	05.10.2018	Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; Zeitliche Verlängerung der Anwendung des BMF-Schreibens vom 27. Juni 2014 (BStBl I S. 1094)
IV C 5 - S 2341/17/10001	05.10.2018	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzu-schläge - Stand: 1. Oktober 2018
III C 2 - S 7200/08/10005 :002	04.10.2018	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abschlägen pharmazeutischer Unter-nehmen an private Krankenversicherungen und Träger der Beihilfe nach § 1 AMRabG; EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, C-462/16 (Boehringer Ingel-heim Pharma); BFH-Urteil vom 8. Februar 2018, V R 42/15
2018/0005519	01.10.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.